

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 13. Januar 2010 Geschäftszeichen:
II 17-1.33.45-1198/1

Zulassungsnummer:
Z-33.45-1198

Geltungsdauer bis:
15. Januar 2011

Antragsteller:
PEKATEX GmbH
Max-Planck-Straße 5-7, 53501 Grafenschaft-Gelsdorf

Zulassungsgegenstand:

**Fassaden-Verbundsysteme "PEKATEX 49-1" , "PEKATEX 50-1" und "PEKATEX 50-2"
mit Dämmstoffplatten aus "PEKATEX-Unterbauelementen"
nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.45-238 vom 7. Juni 2007**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Verwendung der Fassaden-Verbundsysteme "PEKATEX® 49-1", "PEKATEX® 50-1" und "PEKATEX® 50-2", die nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.45-238 vom 7. Juni 2007, gültig bis 30. Juni 2009, hergestellt und gekennzeichnet wurden.

In eingebautem Zustand sind die Fassaden-Verbundsysteme nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1).

Die Fassaden-Verbundsysteme dürfen angewendet werden auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein. Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Die Fassaden-Verbundsysteme dürfen unter bestimmten Bedingungen zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei der Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden; Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im Fassaden-Verbundsystem berücksichtigt werden.

Bei dem Fassaden-Verbundsystem "PEKATEX® 50-2" sind elastische Dehnungsfugen in der Bekleidung nach DIN 18515-1 auszuführen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Fassaden-Verbundsysteme und ihre Teile müssen nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.45-238 vom 7. Juni 2007, gültig bis 30. Juni 2009, hergestellt und gekennzeichnet sein.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für die Fassaden-Verbundsysteme dürfen nur die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.45-238 vom 7. Juni 2007 genannten Bauprodukte verwendet werden.

Zur Befestigung der "PKT-Klemmelemente" dürfen nur Dübel nach Abschnitt 2.2.7¹ verwendet werden, die für den vorliegenden Untergrund allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind.

3.2 Standsicherheitsnachweis

Der Nachweis der Standsicherheit der Fassaden-Verbundsysteme ist bei Ausführung gemäß der Bestimmungen sowie der Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.45-238 vom 7. Juni 2007 für den dort genannten Anwendungsbereich für Gebäude, beansprucht durch Winddruck w_e (Windsoglast) gemäß Anlage 3¹, im Zulassungsverfahren erbracht worden. Die Windlasten ergeben sich aus DIN 1055-4.

¹ der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.45-238 vom 7. Juni 2007



Bei einem Winddruck w_e (Windsoglast) bis zu $-1,60 \text{ kN/m}^2$ dürfen die Fassaden-Verbundelemente ausschließlich verklebt, ohne zusätzliche mechanische Befestigungen, verwendet werden, wenn die Eigenlast der Endbeschichtung höchstens $0,68 \text{ kN/m}^2$ beträgt und die Oberfläche der Wand eben, trocken, fett- und staubfrei ist und mindestens eine Abreißfestigkeit von $0,08 \text{ N/mm}^2$ aufweist. Anderenfalls müssen die "PEKATEX®-Unterbauelemente" zusätzlich mit Hilfe mechanischer Befestigungselemente angedübelt werden. Die höchstzulässige Eigenlast der Endbeschichtung beträgt $0,88 \text{ kN/m}^2$.

Für die Mindestanzahl der erforderlichen mechanischen Befestigungselemente gilt Anlage 3¹. Die Anordnung in Abhängigkeit von der erforderlichen Anzahl und dem Plattenformat der zum Einsatz kommenden "PEKATEX®-Unterbauelemente" ist Anlage 4¹ zu entnehmen.

Zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) dürfen die Fassaden-Verbundsysteme nur bei Fugenabständen bis $6,20 \text{ m}$ verwendet werden; dabei muss die Dicke der "PEKATEX®-Unterbauelemente" mindestens 60 mm betragen. Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im Fassaden-Verbundsystem berücksichtigt werden.

Bei dem Fassaden-Verbundsystem "PEKATEX® 50-2" sind elastische Dehnungsfugen in der Bekleidung nach DIN 18515-1 auszuführen.

3.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes ist für die "PEKATEX®-Unterbauelemente" nach Abschnitt 2.2.2¹ der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vorgegebene Rechenwert des Wärmedurchlasswiderstandes anzusetzen. Klebemörtel und Putze sind zu vernachlässigen.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3.

3.4 Schallschutz

Für den Nachweis des Schallschutzes gegen Außenlärm ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes $R'_{w,R}$ der Wandkonstruktion gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109: 1989-11 um 3 dB zu erhöhen.

3.5 Brandschutz

Die Fassaden-Verbundsysteme sind in eingebautem Zustand nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1).

4 Bestimmungen für die Ausführung

Es gelten die Bestimmungen für die Ausführung nach Abschnitt 4¹.

Bender

